



Schweiz. Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Zürich, 30. Januar 2019

Waffenverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für Einladung zur Teilnahme am eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren.

In unserer Stellungnahme vom 14. Dezember 2017 hatte die KSSD den Vorschlag des Bundesrates zu Änderungen des Waffengesetzes (WG; SR 514.54) angesichts der Bedeutung der Schengener Abkommen im Grundsatz begrüsst sowie auf den Konkretisierungsbedarf und auf den schwer abschätzbaren Mehraufwand für den polizeilichen Vollzug hingewiesen. Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung die Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie sowie Änderungen des Waffengesetzes beschlossen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen zur Waffenverordnung (WV, SR 514.541) dürfte der Aufwand im Vollzug nach unserer Einschätzung zunehmen. Wir begrüssen es, dass der Bund sich aktiv an den Arbeiten zum Ausbau der kantonalen IT-Systeme beteiligen sowie einen Beitrag an die Kosten leisten wird (Erläuternder Bericht S. 15f.). Je nach innerkantonaler Kompetenzordnung sind auch die Gemeinden und damit städtische Polizeibehörden zumindest teilweise mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut, so etwa im Kanton Bern, im Kanton St. Gallen und im Kanton Zürich. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Zuge der Neuregelungen auf eidgenössischer Ebene in einzelnen Kantonen auch die Zuständigkeiten angepasst werden.

Die Komplexität des Waffenrechts und mithin der vorgesehenen Änderungen stellt selbst für Fachpersonen eine Herausforderung dar; aus unserer Sicht werden schweizweit koordinierte Kommunikationsmassnahmen nützlich sein, um die neuen Regeln für die Bevölkerung wie auch für die rechtsanwendenden Behörden in möglichst verständlicher Weise bekannt zu machen.



Mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung der aktuellen Revision – der Verhinderung des Waffenmissbrauchs – erlauben wir uns, folgende Anregung für die Weiterentwicklung des Waffenrechts: Es wäre sinnvoll, wenn der Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbsschein (oder kantonaler Ausnahmegewilligung) möglich wäre. Es gibt immer wieder Fälle, dass einem Antragssteller ein Waffenerwerbsschein oder eine kantonale Ausnahmegewilligung aufgrund von Hinderungsgründen verweigert wird. Diese Person kann aber ohne Probleme eine bloss meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder von Privat mittels Vertrag erwerben: Aktuell können meldepflichtige Feuerwaffen wie etwa Jagdwaffen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Waffengesetz mittels Vertrag erleichtert erworben werden. Somit hat eine Person trotz bekannten Hinderungsgründen die Möglichkeit, über eine längere Zeitspanne, nämlich bis zur Einziehung, im Besitz einer Feuerwaffe zu sein.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Präsidentin

Barbara Günthard-Maier

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen